

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Geschäftsordnung des Bundesparteitags

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 26. November 2017

4 Geändert am 26. August 2018

5 1) Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder
6 beschlussfähig.

7 2) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Stimmrecht.

8 3) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat das Recht, Anträge an den
9 Parteitag zu stellen.

10 4) Jedes Mitglied und jede*r Beweger*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem
11 Parteitag Rederecht.

12 5) Antragsfristen

13 a) Wenn der Bundesvorstand in der schriftlichen Einladung zum Parteitag
14 Antragsfristen vorgeschlagen hat, so stimmt der Parteitag zu Beginn der
15 Versammlung über diese Antragsfristen ab.

16 b) Anträge, die nach Ablauf der auf sie anzuwendenden Antragsfrist eingegangen
17 sind, insbesondere Anträge, die auf dem Parteitag gestellt werden, gelten als
18 Dringlichkeitsanträge.

19 c) Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Begründung der Dringlichkeit.

20 6) Betrifft ein Antrag einen während des Parteitags bereits abgestimmten
21 Inhalt, so gilt er als Rückholantrag. Zur Annahme eines Rückholantrags sind
22 mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen
23 werden als ungültige Stimmen gewertet.

- 24 7) Während einer laufenden Abstimmung und während eines Redebeitrags sind
25 keine Anträge zum Verfahren zulässig. Ansonsten sind Anträge zum Verfahren
26 jederzeit zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln. In
27 der Regel sind nur je ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen einen
28 Antrag zum Verfahren zulässig. Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere,
29 aber nicht ausschließlich, zulässig:
- 30 a) Anträge zur Beendigung einer Aussprache
 - 31 b) Anträge zur Begrenzung der Redezeit
 - 32 c) Anträge zur Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge
 - 33 d) Anträge zur Nichtbefassung eines Antrags
 - 34 e) Anträge auf schriftliche Abstimmung
 - 35 f) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
 - 36 g) Anträge zur Beendigung des Parteitags
- 37 8) Abstimmungen
- 38 a) Abstimmungen finden in der Regel offen per Handzeichen statt.
 - 39 b) Die Zählkommission stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit für die
 - 40 Annahme eines Antrags erreicht wurde.
 - 41 c) Ist sich die Zählkommission bei einer Abstimmung per Handzeichen nicht
 - 42 einig, ob die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, so kann jedes Mitglied eine
 - 43 schriftliche Abstimmung fordern. Ansonsten kann jederzeit mit einfacher Mehrheit
 - 44 (per Handzeichen) oder als Ergebnis eines Plenums nach § 16 Absatz 4 der
 - 45 Satzung beschlossen werden, eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
 - 46 Schriftliche Abstimmungen sind geheim.
- 47 9) Redelisten
- 48 a) Gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung werden getrennte Redelisten geführt.
 - 49 b) Die Versammlungsleitung kann unabhängig von den Redelisten das Wort
 - 50 ergreifen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben.
 - 51 c) Redebeiträge sind in der Regel auf anderthalb Minuten begrenzt. Die
 - 52 Begrenzung kann auf Antrag geändert oder aufgehoben werden.
 - 53 d) Vor Abstimmung eines Antrags sind in der Regel ein Redebeitrag für den
 - 54 Antrag, dann zwei Redebeiträge gegen den Antrag und dann ein weiterer
 - 55 Redebeitrag für den Antrag vorgesehen. Die Quotierung gemäß Absatz 9a) wird
 - 56 auf die Redebeiträge für und gegen den Antrag getrennt angewandt. Wünscht nur
 - 57 eine Person für bzw. gegen den Antrag zu sprechen, so kann sie beide
 - 58 Redebeiträge halten. Anschließend kann auf Antrag die Aussprache nach dem
 - 59 gleichen Verfahren erneuert werden.
 - 60 e) Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, eine von Absatz 9d) abweichende
 - 61 Anzahl oder Abfolge von Redebeiträgen vorzusehen.
 - 62 f) Wollen mehr Anwesende ihr Rederecht ausüben, als Redebeiträge zugelassen
 - 63 sind, so können auf jeder der getrennt geführten Redelisten diejenigen einen
 - 64 Redebeitrag halten, die bisher im Laufe des Parteitags die wenigsten
 - 65 Redebeiträge gehalten haben. Unter Redner*innen mit gleicher Anzahl von
 - 66 Redebeiträgen wird per Losverfahren entschieden. Dabei ist sicherzustellen,
 - 67 dass mindestens die*der Antragsteller*in einen Redebeitrag für den Antrag
 - 68 halten kann. Dieses Rederecht kann die*der Antragsteller*in auf eine andere
 - 69 Person übertragen.
- 70 10) Auf Antrag kann der Parteitag ein Meinungsbild unter Beteiligung der
- 71 anwesenden Bewegter*innen einholen. Betrifft das Meinungsbild eine Entscheidung,

72 die gesetzlich oder satzungsgemäß dem Parteitag vorbehalten ist, so wird die
73 Entscheidung anschließend durch Abstimmung unter den Mitgliedern getroffen.

74 11) Gültigkeit und Änderungen

75 a) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert
76 werden.

77 b) Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in
78 Kraft.

79 c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise
80 unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen
81 Geschäftsordnung nicht berührt.